

StRB betreffend

Erneuerung und Ergänzung des Stadtratsbeschlusses vom 12. Mai 1952 über das Anschlagen von Plakaten in den öffentlichen Anlagen vom 12. Juni 1979

1. Im Amtsblatt des Kantons Zug und in den Vertragszeitungen ist durch das Polizeiamt folgende Publikation zu erlassen:

Anschlagen von Reklamen und Plakaten

Das Anbringen von Plakaten und anderen Werbeträgern ist in öffentlichen Anlagen, an Bäumen und Kandelabern sowie an öffentlichen Bauwerken und Einrichtungen untersagt.

Die Organe der Stadtpolizei und des Stadtbauamtes sind angewiesen, solche Plakate zu entfernen.

Zuwiderhandlungen werden gemäss § 8 des Polizeistrafgesetzes bestraft.

Zug, 12. Juni 1979

Der Stadtrat von Zug

2. Der Stadtratsbeschluss vom 12. Mai 1952 über das Anbringen von Plakaten usw. in den öffentlichen Anlagen wird aufgehoben.